Prüfen Elektrischer Anlagen - eine "Blackbox"?

Zu den häufigsten Brandursachen an Gebäuden, aber auch an Maschinen und Fahrzeugen, gehören Mängel an den elektrischen Anlagen. Darüber hinaus stellen mangelhafte elektrische Anlagen eine erhöhte Unfallgefahr dar. Daher ist es zwingend notwendig, diese Anlagen regelmäßig zu prüfen und instand zu halten.

Die Prüfung der elektrischen Anlagen fordern zahlreiche Vorschriften, insbesondere die

- VDE-Bestimmungen (Normen)
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gesetzlichen Unfallkassen
- Berufsgenossenschaften
- Feuerversicherer.

Daraus ergibt sich, dass alle elektrischen Anlagen regelmäßig geprüft werden müssen. Die jeweiligen Prüffristen sind individuell und ergeben sich aus den betreffenden Regelwerken. Eine Prüffrist von vier Jahren sollte nicht überschritten werden.

Prüfung nach VDE

Die VDE-Bestimmungen unterscheiden die Prüfung elektrischer Anlagen grundsätzlich in:

- Erstprüfung nach VDE 0100-600*
- Wiederholungsprüfung VDE 0105-100

Die DIN VDE-Bestimmungen machen Vorgaben zum Prüfumfang und dazu, wie geprüft werden muss. Die Vorgaben der VDE-Bestimmungen müssen beachtet werden.

Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird i. d. R. durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. als Elektroingenieur, Elektromeister oder ähnliche Abschlüsse im Elektrohandwerk nachgewiesen. Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft im Sinn der DGUV Vorschrift 3, kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit einer Ausbildung in Theorie und Praxis nachgewiesen werden. Der Nachweis muss in jedem Fall dokumentiert werden.

Wichtig:
Prüffristen zur Wiederholungsprüfung müssen anhand einer Gefährdungsbeurteilung individuell durch den Prüfer festgelegt werden.

Auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik müssen die Prüfungen grundsätzlich von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden, deren besondere Befähigung durch Ausbildung oder Berufserfahrung vorliegt.

Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung, Berufsgenossenschaften/Unfallkasse (DGUV Vorschrift 3, früher BGV A3)

Diese Prüfungen ergeben sich vordergründig aus dem Schutz von Personen vor Unfällen.
Daher werden bei diesen Prüfungen alle ortsveränderlichen Geräte, die in einem Betrieb vorhanden sind, speziell auf Betriebssicherheit überprüft.

Prüfung der elektrischen Anlage nach Klausel 3602

Die Prüfung der elektrischen Anlagen nach Klausel 3602 soll die besonderen Anforderungen an den Sachwertschutz erfüllen. Insbesondere bei gewerblich/industriellen Gebäuden mit höheren Versicherungssummen wird die Klausel vereinbart. Um gleiche Qualität zu erzielen, werden die Prüfungen jährlich auf Basis der VdS 2871 von einem VdS-anerkannten Sachverständigen vorgenommen.

Der Sachverständige dokumentiert das Ergebnis der Prüfung im Befundschein VdS 2229. Dieser Schein ist speziell auf die Anforderungen zum Brandschutz aus Versicherersicht abgestimmt und stellt das potenzielle Brandrisiko nachvollziehbar dar. Aus dem Befundschein ergeben sich die festgestellten Mängel sowie die Fristen für deren Beseitigung. Sofern keine Mängel, die eine unmittelbare Brand- oder Unfallgefahr darstellen, festgestellt wurden, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden (Klausel 3603).

Wichtig:

- Elektrische Anlagen sind regelmäßig zu prüfen.
- Ist die VdS-Prüfung vertraglich vereinbart, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie umzusetzen. Andernfalls kann die Prüfung durch eine sachkundige Elektrofachkraft erfolgen.
- Keine andere Prüfung kann die VdS-Prüfung ersetzen.
- Sie ist, sofern die Klausel vereinbart wurde, eine vertragliche Obliegenheit.

*VDE ist der Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik, der Sicherheitsstandards, Normen, Prüfungen u. ä. definiert.

VdS

VdS-Richtlinien für die Prüfung elektrischer Anlagen

Prüfrichtlinien nach Klausel SK 3602

Hinweise für den anerkannten Elektrosachverständigen

VdS 2871 : 2013-01 (04)

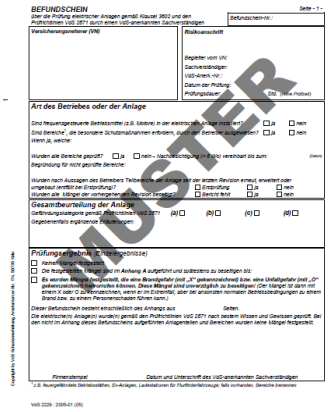
BEFUNDSCHEIN

Seite - 1 -

über die Prüfung elektrischer Anlagen gemäß Klausel 3602 und den Prüfrichtlinien VdS 2871 durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen

Befundschein-Nr.:

Versicherungsnehmer (VN)

Risikoanschrift

Begleiter vom VN:
Sachverständiger:
VdS-Ausweis-Nr.:
Datum der Prüfung:
Prüfungsdauer:
(Bitte Maßstab)

Art des Betriebes oder der Anlage

Sind frequenzgesteuerte Betriebsmittel (z.B. Motoren) in der elektrischen Anlage installiert? ☐ ja ☐ nein

Sind Bereiche*, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern, durch den Betreiber ausgewiesen? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, welche:

Wurden alle Bereiche geprüft? ☐ ja ☐ nein – Nachvollziehbarer Grund wird vereinbart bis zum (Datum)
Begründung für nicht geprüfte Bereiche:

Wurden nach Aussagen des Betriebers Teilbereiche der Anlage seit der letzten Revision erneut erweitert oder umgebaut (ernsthafte Erstprüfung)? ☐ Erstprüfung ☐ ja ☐ nein
Wurden alle Mängel der vorhergehenden Revision beseitigt? ☐ Bericht fehlt ☐ ja ☐ nein

Gesamtbeurteilung der Anlage

Gefährdungskategorie gemäß Prüfrichtlinien VdS 2871 (a) ☐ (b) ☐ (c) ☐ (d) ☐

Gegebenenfalls ergänzende Bemerkungen:

MUSTER

Prüfungsergebnis (Einzelergebnisse)

☐ Keine Mängel festgestellt
☐ Die festgestellten Mängel sind im Anhang A aufgeführt und spätestens zu beseitigen bis:
☐ Es wurden Mängel festgestellt, die eine Brandgefahr (mit „X" gekennzeichnet) bzw. eine Unfallgefahr (mit „O" gekennzeichnet) hervorrufen können. Diese Mängel sind unverzüglich zu beseitigen (Der Mangel ist dann mit einem X oder O zu kennzeichnen, wenn er im Extremfall, aber bei ansonsten normalen Betriebsbedingungen zu einem Brand bzw. zu einem Personenschaden führen kann.)

Dieser Befundschein besteht einschließlich des Anhangs aus Seiten.
Die elektrischen Anlagen wurden gemäß den Prüfrichtlinien VdS 2871 nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Bei den nicht im Anhang dieses Befundscheins aufgeführten Anlagenteilen und Bereichen wurden keine Mängel festgestellt.

Firmenstempel Datum und Unterschrift des VdS-anerkannten Sachverständigen

* z.B. feuergefährdete Betriebsstätten, Ex-Anlagen, Ladestationen für Flurförderfahrzeuge, falls vorhanden, Bereiche benennen

VdS 2229 : 2005-01 (06)